

Aktenzeichen: 2 AZN 25/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 23. Februar 1984

- 2 AZN 25/84 -

I. Arbeitsgericht

Offenbach

Urteil vom 16. Februar 1982

- 3 Ca 477/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 4. Oktober 1983

- 3 Sa 679/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 25/84

3 Sa 679/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Februar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Oktober 1983 - 3 Sa 679/83 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozeßkostenhilfe zu gewähren, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist. Daraus folgt zugleich, daß der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht abzulehnen war.

1. Der Kläger hat seine Beschwerde damit begründet, das Berufungsgericht hätte die Revision zulassen müssen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Es liege ein grundlegender Rechtsfehler vor und zu der einschlägigen Rechtsmaterie sei bisher keine Entscheidung ergangen. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, trotz einer entgegenstehenden Erklärung eines Beklagtenvertreters sei die vom Kläger angegriffene unwirksame außerordentliche Kündigung in eine ordentliche Kündigung umzudeuten, sei für den Kläger von erheblicher Bedeutung, weil seine wirtschaftlichen Verhältnisse dadurch gravierend eingeschränkt würden.

Wie der Beschwerdeführer verkennt, kann nach § 72 a Abs. 1 ArbGG die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsge-



richt nur dann durch eine Beschwerde angefochten werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft. Zumindest an der zweiten Voraussetzung fehlt es nach dem eigenen Vorbringen des Klägers, weil es nach seiner Meinung nur um die nach prozeßrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Bindung der Beklagten an eine Prozeßerklärung geht.

2. Im übrigen gehen auch die zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblichen Angriffe des Klägers deswegen fehl, weil das Landesarbeitsgericht nicht eine unwirksame außerordentliche in eine ordentliche Kündigung umgedeutet, sondern davon ausgegangen ist, die Beklagte habe zugleich mit der außerordentlichen vorsorglich eine ordentliche Kündigung erklärt.

II. Die Beschwerde war demgemäß wegen nicht ordnungsgemäßer Begründung mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen, während der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe zurückzuweisen war.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)